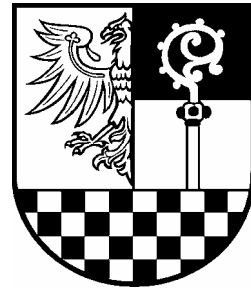


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Januar 2008

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	3
Jahresabschluss 2006 des TAZV Luckau.....	16

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

(im folgenden KMS Zossen genannt)

Präambel

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) sowie der §§ 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz für den Wasseranschlussbeitrag
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Grundstücksfläche
§ 6	Nutzungsfaktor
§ 7	Nutzungsfaktor, Geschossigkeit
§ 8	Wasseranschlussbeitragssatz
§ 9	Beitragspflichtige
§ 10	Entstehung der Beitragspflicht
§ 11	Vorausleistungen
§ 12	Veranlagung und Fälligkeit
§ 13	Ablösung
§ 14	Grundsatz für die Wassergebühr
§ 15	Gebührenmaßstab
§ 16	Gebührensätze
§ 17	Gebührenpflichtige
§ 18	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 19	Erhebungszeitraum
§ 20	Veranlagung, Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühren
§ 21	Kostenersatz für den Hausanschluss
§ 22	Auskunftspflicht
§ 23	Anzeigepflicht
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Zahlungsverzug, Säumniszuschläge und Stundung
§ 26	Datenverarbeitung
§ 27	In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

- 1) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasseranschlussbeitrag).
 - b) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I und Wasserversorgungsgebiet II Benutzungsgebühren (Wassergebühren).
 - c) Für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse (Kostenersatz).
- 2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Wasserversorgungssatzung, insbesondere sind
 - a) die zwei öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung wie folgt definiert:
 - aa) Die öffentliche Einrichtung für das Wasserversorgungsgebiet I ist die öffentliche Einrichtung im Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
 - bb) Die öffentliche Einrichtung für das Wasserversorgungsgebiet II ist die öffentliche Einrichtung im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
 - b) Grundstücke im Sinne dieser Satzung unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
 - c) Anschlussnehmer die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes sind.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- aa) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- bb) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
- cc) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- d) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Einrichtung mit der Grundstücksanlage oder soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13 der Wasserversorgungssatzung.
- e) Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist jede Anlage auf dem Grundstück die der Verteilung des Wassers auf dem Grundstück dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15 der Wasserversorgungssatzung.

§ 2

Grundsatz für den Wasseranschlussbeitrag

Der KMS Zossen erhebt, soweit der Aufwand für das Wasserversorgungsgebiet I nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon Wasseranschlussbeiträge als Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteils für ein Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder
 - b) sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder
 - c) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- 3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner alle Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt waren.

§ 4 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ist die modifizierte Grundstücksfläche. Sie ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 5 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- 2) Bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinausreichen, ist nur die Fläche innerhalb des Bereiches des Bebauungsplanes als Grundstücksfläche anzusetzen, wenn für die Fläche im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- 3) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten entsprechend:
 - a) Die Festsetzungen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB (Baugesetzbuch), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.
 - b) Die Festsetzungen eines noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- 4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Festsetzung nach Abs. 3 nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes.
- 5) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Festsetzung nach Abs. 3 nicht besteht und die sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, nur die Grundstücksfläche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist.
- 6) Die in den Absätzen 1 bis 5 vorgeschriebenen Begrenzungen werden von der hinteren Bauflucht- bzw. Nutzungsfuchtlinie ersetzt, wenn die bauliche bzw. gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung tatsächlich hinausreicht.
- 7) Liegt ein beitragspflichtiges Grundstück im Sinne von § 1 Abs. 2 a) im Außenbereich (§ 35 BauGB), so gilt als Grundstücksfläche die Grundfläche, die durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen Anschlussvorteil hat.
- 8) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag bisher nicht erhoben worden ist, zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit im Sinne von § 1 Abs. 2 a) verbunden, so ist nur die neu hinzugekommene Grundstücksfläche zu berücksichtigen, für die vor der Bildung der neuen wirtschaftlichen Einheit noch kein Beitrag veranlagt worden ist.

§ 6 Nutzungsfaktor

Ausgangspunkt für die Bestimmungen des Nutzungsfaktors ist ein Faktor von 1,0. Entsprechend der Nutzung bzw. der Nutzbarkeit des beitragspflichtigen Grundstückes erfolgt eine Vervielfachung nach Maßgabe des § 7.

§ 7 Nutzungsfaktor, Geschossigkeit

- 1) Entsprechend der Nutzung bzw. Nutzbarkeit des beitragspflichtigen Grundstückes wird der grundsätzliche Nutzungsfaktor von 1,0 (§ 6) mit einem Geschossigkeitsfaktor vervielfacht. Bei einer Bebauung bzw. Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss beträgt der Geschossigkeitsfaktor 1,25. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht er sich um 0,15.
- 2) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- 3) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.
- 4) Die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 wird für ein Grundstück innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 wie folgt ermittelt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschossezahl genehmigt oder vorhanden, als sich nach Satz 1 ergibt, gilt die höhere Zahl der Vollgeschosse unter Beachtung des Vollgeschoss-Begriffes nach Abs. 2.
 - b) Ist statt einer Vollgeschossezahl nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 die höchstzulässige Baumassenzahl ausgewiesen, gilt im Sinne von Abs. 4 a) als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse als nach der Baumassenzahl höchstens zulässig, genehmigt oder vorhanden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5.
 - c) Ist statt einer Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 oder einer Baumassenzahl im Sinne von Abs. 4 b) die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt 3,5. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt oder vorhanden, so ist diese der Ermittlung zu Grunde zu legen und durch 3,5 zu teilen.
 - d) Ist weder die Vollgeschossezahl, weder die höchst zulässige Baumassenzahl noch die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen im Sinne von Abs. 4 a) bis 4 c) festgesetzt, gilt Abs. 5 a) und b).

- e) Kann die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 4 a), die Baumassenzahl im Sinne von Abs. 4 b) oder die Höhe der baulichen Anlage im Sinne von Abs. 4 c) aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, so ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 2.
 - f) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossezahl im Sinne von Abs. 2 zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt, maßgebend.
 - g) Soweit die Ermittlung nach Buchstabe b) bis Buchstabe e) Bruchzahlen ergeben, gilt § 4 Satz 3 entsprechend.
- 5) Die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 2 wird für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan besteht und für die keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 3 bestehen oder für die der Bebauungsplan oder die Festsetzung nach § 5 Abs. 3 Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 festsetzt, wie folgt ermittelt:
- a) Bei Grundstücken, die bebaut sind, gelten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Zahl der Vollgeschosse zurück, die nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zulässig wäre, gilt die zulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht bebaut sind, aber bebaut werden können, gilt die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die genehmigte Zahl der Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 genehmigt, wird die Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Begriffes von Abs. 2 nach der der Baugenehmigung zu Grunde liegenden Bauzeichnung nach den Maßstäben des Abs. 4 ermittelt.
- 6) Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn es selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann. Das gilt auch für die in § 5 Abs. 3 genannten Grundstücke.
- 7) Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem gewissen Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder sind, weil auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder sind oder die als Fläche für Sport-, Spiel-, Fest- und Badeplätze, Friedhöfe, Baumschulen und Dauerkleingärten ausgewiesen sind oder tatsächlich genutzt werden und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 8

Wasseranschlussbeitragssatz

Der Wasseranschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt pro m² modifizierte Grundstücksfläche 2,05 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 9
Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- 4) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- 3) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 11
Vorausleistungen

- 1) Auf die zukünftige Beitragsschuld können von nach § 9 zukünftigen Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 80 % des zukünftigen Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen wurde.
- 2) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechend.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen auf eine Beitragsschuld.

§ 13 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird für den Anschaffungs- und Herstellungsaufwand die Beitragspflicht für das beitragspflichtige Grundstück endgültig abgegolten.

§ 14 Grundsatz für die Wassergebühr

- 1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen im Wasserversorgungsgebiet I und Wasserversorgungsgebiet II werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Grundstücke im Eigentum des KMS Zossen sind den anderen Grundstücken gleichgestellt.
- 2) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer, an der tatsächlichen Nutzung zu bemessenden, Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 15 Gebührenmaßstab

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge berechnet, die dem angeschlossenen Grundstück von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- 2) Die Messung der zugeführten Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- 3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder entspricht dieser nicht Abs. 4, ist ein Wasserzähler noch nicht vorhanden oder ist aus anderen Gründen die Messung nicht möglich oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so wird die Wassermenge vom KMS Zossen unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- 4) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.

§ 16 Gebührensätze

- 1) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
 - a) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Wasser 1,63 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
 - b) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Wasser 1,81 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2) Die Grundgebühr beträgt:

- a) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I je Monat und Grundstück auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen:

<u>Wasserzählergröße/Nennweite</u>		<u>Grundgebühr/Monat</u>
ab Qn	2,5	5,11 €
ab Qn	5	10,22 €
ab Qn	10	20,44 €
ab DN	80	102,20 €
ab DN	100	183,96 €
ab DN	150	511,00 €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,

- b) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II je Monat und Grundstück auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen :

<u>Wasserzählergröße/Nennweite</u>		<u>Grundgebühr/Monat</u>
ab Qn	2,5	5,61 €
ab Qn	6	13,46 €
ab Qn	10	22,43 €
ab Qn	15	33,64 €
ab Qn	25	56,07 €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 17 **Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 b) des Grundstückes ist. Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- 3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne des Absatzes 1 geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 18**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses folgt. Die Gebührenpflicht beginnt ansonsten mit dem Tag, an dem von der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung dem Grundstück auf andere Art und Weise Wasser zugeführt wird.
- 2) Für die Anschlüsse, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen oder Wasser der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung dem Grundstück anderweitig zugeführt wird, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.
- 3) Die Gebührenpflicht endet am Tag des Rückbaues des Hausanschlusses zwischen der Grundstücksanlage und der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung oder wenn die Zuleitung von Wasser von der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung auf das Grundstück auf Dauer endet und dieses dem KMS Zossen schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird.

§ 19**Erhebungszeitraum**

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- 2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.
- 3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.

§ 20**Veranlagung, Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Veranlagung zu den Gebühren und Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich durch den KMS Zossen, der sich dazu Dritter bedienen kann.
- 2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Das Ablesen der Wasserzähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Der KMS Zossen kann sich hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen (Selbstablesung) oder einen Dritten beauftragen.
- 4) Auf die zukünftige Gebührenschild kann der KMS Zossen Vorauszahlungen von dem nach § 17 Gebührenpflichtigen erheben. Demgemäß erhebt der KMS Zossen ab Beginn des Erhebungszeitraumes zweimonatlich Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 des Betrages, der sich aus der Jahresabrechnung des vorherigen Erhebungszeitraumes ergeben hat und auf volle € abgerundet wird.

- 5) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes oder fehlt eine Vorjahresabrechnung aus anderen Gründen oder ist eine Bemessung nach der Vorjahresabrechnung nicht sachgerecht, ermittelt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- 6) Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des 2.; 4.; 6.; 8.; und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 7) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresabrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21

Kostenersatz für den Hausanschluss

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses im Wasserversorgungsgebiet I sind dem KMS Zossen zu ersetzen. Zum Aufwand und zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.
Ist ein Grundstück nicht mehr zu versorgen, lässt der KMS Zossen den Hausanschluss schließen oder rückbauen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
- 2) Hausanschlüsse, die nicht in der Mitte der Straße an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden vom KMS Zossen abgabenrechtlich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg als in der Straßenmitte angeschlossen behandelt.
- 3) Eigenleistungen des Ersatzpflichtigen auf dem betroffenen Grundstück (Ausschachtungen und Verfüllung des Leitungsgrabens) sind vorher mit dem KMS Zossen schriftlich zu vereinbaren und werden bei der Erhebung des Kostenersatzbetrages berücksichtigt.
- 4) Ersatzpflichtig ist der in § 9 genannte Personenkreis. Für die Reihenfolge und die Voraussetzungen der Ersatzpflichtigkeit gilt § 9 entsprechend.
- 5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, in den übrigen Fällen des Abs. 1 mit der Beendigung der Maßnahme.
- 6) Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22 Auskunftspflicht

- 1) Jeder Pflichtige im Sinne der §§ 9, 17 und 21 Abs. 4 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung des Beitrages, der Gebühren und des Kostenersatzes erforderlich sind. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dieses sachdienlich ist.
- 2) Der KMS Zossen oder von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

§ 23 Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - o entgegen § 22 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Kostenersatzansprüche erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
 - o entgegen § 22 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leistet oder
 - o entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder
 - o entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
 - o entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 25 **Zahlungsverzug, Säumniszuschläge und Stundung**

- 1) Wird eine festgesetzte und fällige Abgabe oder Kostenersatzforderung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit den danach anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein vom Hundert des abgerundeten Fälligkeitsbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- 2) In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag des Abgabepflichtigen Abgaben oder Kostenersatzforderungen gestundet oder die Zahlung von Raten festgelegt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Abgabeverhältnis werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit den danach anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung für jeden vollen Monat der Stundung ein Stundungszuschlag von einhalb vom Hundert des abgerundeten Stundungsbetrages erhoben. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- 3) Gegen denjenigen Verpflichteten gemäß §§ 9, 17, 21 Abs. 4, der seinen Verpflichtungen zur Abgabe der für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenersatzansprüche erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4a, Abs. 2 KAG und den anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 26 **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung und Erhebung der Abgaben und der Kostenersatzungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim KMS Zossen zulässig.

§ 27 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 23.01.2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 16.03.2007 außer Kraft.

Am Mellensee, den 20.12.2007

S. Ambos
stellv. Vorstandsvorsteherin

Bekanntmachung

Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) gibt bekannt:

Jahresabschluss 2006 des TAZV Luckau

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 wurde vom Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüro Dr. Wolfram Klüber, Berlin geprüft und mit einem uneingeschränkten Testat versehen.

Die Verbandsversammlung des TAZV Luckau hat daraufhin in ihrer Sitzung am 12.12.2007 auf der Grundlage des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II s. 314), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung über die Eigenbetriebe der Gemeinden, vom 04.09.2001 (GVBl. II, S. 547) den geprüften Jahresabschluss 2006 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2006 liegt vom

4. Februar bis 7. Februar 2008
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.15 Uhr,

und am 08. Februar 2008
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr

in den Geschäftsräumen des TAZV Luckau in 15926 Luckau, Am Bahnhof 2 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Luckau, 03.01.2008

gez. Zinn
stellv. Vorstandsvorsteher